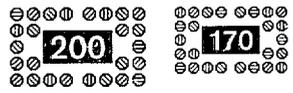


Was will die Alte Sozial- demokratische Partei?

Programm
nebst
Erläuterungen
und Partei-Statut



Verleger:
Verlag
S.P.
-A.
No 33
20287

zu erfüllen, ihn bereit zu machen, ehrlich an der Beseitigung der Zwiespältigkeiten, die unser Volk zerklüften, zu arbeiten, seine Neigungen und Wünsche der großen, gemeinsamen Sache unserer Republik unterzuordnen, und ihn so aus der Gemeinsamkeit des Unterrichts in die Gemeinsamkeit staatlichen Lebens hineinwachsen zu lassen, ihn also staatsbürgerlich tüchtig zu machen, so daß er sich freiwillig hingibt an den Staat, als einer geschichtlich bedingten und rechtlich bestimmten Gemeinschaftsform, welche der höchsten geistig-sittlichen Vervollkommenung fähig ist. Die Forderung der staatsbürgerlichen Tüchtigkeit ist im Hinblick auf die ausschlaggebende Macht, die das Volk im Staate erlangt hat, eine Notwendigkeit, der die Schule Rechnung tragen muß. Staatsbürgerliche Tüchtigkeit erfordert Ehrfurcht vor den Dingen und ihren natürlichen Zusammenhängen, vor den Menschen und seinen sozialen Beziehungen und vor sich selbst. In unserer neuen Schule, der Schule der Gemeinschaftlichkeit, der Arbeitsschule, ist staatsbürgerliche Bildung ganz selbstverständlich Erziehungsprinzip, dem alle Unterrichtsfächer unbeschadet ihrer Eigenart nach Möglichkeit dienen. Auf der Oberstufe jedoch soll staatsbürgerlicher Unterricht als besonderes Lehrfach auftreten, und bei allen Staatsprüfungen soll der Nachweis staatsbürgerlicher Allgemeinbildung erbracht werden. Zuverlässig erreicht wird die staatsbürgerliche Tüchtigkeit eben nur in einer Schule, die nicht eine Stätte theoretisch-intellektueller Einseitigkeit, sondern praktischer Vielseitigkeit ist. Menschen, die solche Bildungsstätten durchlaufen haben, werden sich dann stets als dienendes und vollwertiges Glied in der großen Gemeinschaft des Staates verantwortungsbewußt betätigen, werden, selbst in einer Gemeinschaft geformt und gestaltet, formend und gestaltend in der großen Volksgemeinschaft wirken.

Dem Bildungsideal und dem Charakter der Gemeinschaftsgestaltung der neuen Schule muß selbstverständlich auch die Schulaufsicht entsprechen. Diese kann naturgemäß nur eine Aufgabe des Staates sein. Ganz eindeutig bestimmt dies der Artikel 144 der Reichsverfassung. Und diese Aufsicht wiederum kann nur im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung und des § 1 des Sächsischen Uebergangsschulgesetzes erfolgen, also gemäß dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit und der Arbeitsschule. Einen großen Fortschritt in dieser Richtung brachte das Sächsische Uebergangsschulgesetz mit der Einführung der kollegialen Schulverwaltung. Wenn die Schulaufsicht dem Bildungsideal der neuen Schule Rechnung trägt, kann sie wegweisend und fördernd dem Schulaufbau und der Schulentwicklung gewaltig Vorschub leisten.

Dasselbe könnten auch die Elternräte. Sie könnten dafür wirken, daß die Eltern der Kinder außerhalb der Schule mit dieser im gleichen Sinne und in gleicher Richtung arbeiten und als von edlem Gemeinsinn beseelte Mitglieder der Schulgemeinschaft dauernd tätige Fühlung haben mit allen Kreisen der Volksgemeinschaft.

Leider aber sind bisher über das Verhältnis zwischen Schule und Haus dicke Bücher geschrieben und unendlich viel schöne Reden gehalten worden, ohne daß ein nennenswerter Erfolg erzielt wurde. Es wird nicht besser werden, bevor nicht die Eltern die Schule ihrer Kinder als ihre Schule ansehen, sich verständnisvoll in den Geist der neuen Schule einleben und nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich fördernden Anteil nehmen und wahre Helfer der Schule werden, nicht aber, wie es so vielfach geschieht, gegen sie arbeiten. Die meisten Eltern haben leider keine Ahnung von den Erziehungsgrundsätzen und Zielen des Lehrers ihrer Kinder. Sie sehen in ihm noch immer lediglich den Unterrichter, nicht aber den Erzieher und beurteilen ihn ausschließlich nach aufzeigbaren, äußerlichen Unterrichtserfolgen. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten. Hoffentlich finden die Elternräte, die bisher meist enttäuscht haben, ihr richtiges Arbeitsgebiet, damit recht bald die Gestaltung der neuen Schule in allen Kreisen Verständnis findet!

Denn nur langsam formt sich unser Schulwesen im Sinne des neuen Bildungsideals. Gewaltige Hemmnisse sind noch aus dem Wege zu räumen. Eine starke Gegnerschaft steht auf dem Plane, und noch ist die ungeheure Gefahr der Zertrümmerung der Volksschule durch ein verfassungswidriges Reichsschulgesetz nicht beseitigt. Wir aber, die wir zur neuen Schule stehen, wollen an ihrer Gestaltung nach Kräften mitarbeiten.

5. Die nächsten Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft.

Durch den Ausgang des Weltkrieges verlor das deutsche Volk seine Unabhängigkeit, wurde tributpflichtig, wird von den auswärtigen kapitalistischen und imperialistischen Mächten ausgesaugt. Aus diesem Zusammenhang erwächst der deutschen Arbeiterschaft ein neuer Aufgabenkreis. Ihr sozialer Aufstiegs- und Befreiungswille findet Erfüllung nur soweit, als Deutschland wiederum seine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit zurückgewinnt; dieser soziale Aufstiegs- und Befreiungswille muß sich also, um erfolgreich sein zu können, mit dem nationalen Unabhängigkeitsstreben des ganzen Volkes verschmelzen.

Es fällt dem Leser sogleich auf, daß in diesem Abschnitt nicht von Aufgaben der Altsozialistischen Partei, sondern von solchen der gesamten deutschen Arbeiterschaft die Rede ist. Ganz abgesehen davon, daß wir als Altsozialisten uns berufen und verpflichtet fühlen, die Aufgaben der gesamten deutschen Arbeiterschaft mit den

unrigen zu identifizieren, würde es uns aber auch als Partei des werktätigen Volkes schlecht anstehen, wichtige Aufgaben der notleidenden Volksschichten unbeachtet zu lassen. Da wir übrigens fest überzeugt sind, daß die alsozialistische Idee von dem vorbehaltlosen Pflichtbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft, von dem verantwortungsvollen und treuen Dienst an Volk und Staat, und daß unsere Auffassung über die Erziehung zum Sozialismus in kürzerer oder längerer Zeit Allgemeingut der deutschen Arbeiterschaft sein wird, so sind die im Abschnitt 5 unseres Programms angedeuteten Aufgaben der Arbeiterschaft von selbst schon als Parteiaufgaben der ASP. anzusehen.

Um wichtige Aufgaben, ja um unerläßliche Voraussetzungen für das Wohl und Wehe des gesamten deutschen Volkes handelt es sich aber tatsächlich bei den Dingen, von denen im Abschnitt 5 unseres Programms gesprochen wird.

Der Aufstiegs- und Befreiungswille der deutschen Arbeiterschaft steht in unlöslichem Zusammenhang mit der im Versailler Friedensvertrag begründeten Abhängigkeit und Tributpflicht des deutschen Volkes. Diese Wahrheit wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die deutsche Arbeiterschaft die eigentliche, fast ausschließliche Trägerin der Lasten des Versailler Friedensdikтата ist. Die Ausbeutung des deutschen Volkes durch das internationale Kapital mittels des Friedensvertrages von Versailles richtet sich hauptsächlich gegen den deutschen Arbeiter. Diese Wahrheit ist eigentümlicherweise der Arbeiterschaft viel zu wenig bewußt und so ist es doppelt notwendig, hier diese Zusammenhänge aufzudecken, sie eingehend zu betrachten und die politischen Folgerungen daraus zu ziehen.

Die deutsche Arbeiterschaft hat es heute bei ihren Kämpfen um menschenwürdige Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht mehr allein mit dem deutschen Unternehmer, sondern mit einer viel stärkeren Macht, dem politisch maskierten internationalen Finanzkapital zu tun.

Diese Macht hat nur das Interesse, so viel Profit wie möglich aus der Arbeitskraft des deutschen Volkes herauszupressen. Alle Auflehnung gegen diesen Druck, alle Kämpfe des Proletariats gegen die Herabsetzung des Lohnes, gegen die Verlängerung des Arbeitstages, kurz,

aller Widerstand gegen die Verschlechterung der Lebenshaltung des Arbeiters muß sich deshalb bewußt und systematisch gegen das im politischen Mantel auftretende internationale Finanzkapital richten, als dessen Schwalter der deutsche Unternehmer anzusehen ist.

Der deutsche Unternehmer läßt sich seine Rolle als Schatzmeister für die Mächte des Friedensdikтата noch gefallen, weil es ihm bis heute möglich war, den Druck der Reparationslasten abzuwälzen auf

die deutsche Arbeiterschaft. Erhöhung der Arbeitszeit, Verstärkung der Intensität des Arbeitsprozesses, schärfere Kontrolle während der Arbeitszeit und andere Maßregeln dienen dazu, die Reparationslasten auf die Schultern der Arbeiterschaft zu übertragen. Der deutsche Unternehmer wird erst dann gegen das Reparationssystem aufbegehren, wenn diese Abwälzung nicht mehr restlos möglich ist.

Wir sehen also, daß zunächst die Arbeiterschaft das allergrößte Interesse an der Beseitigung des Versailler Diktats besitzt; die kapitalistischen Tendenzen im allgemeinen und das ausgeklügelte System der sogenannten Reparationen bringen es mit sich, daß das deutsche Unternehmertum erst in zweiter Linie und nur unter bestimmten Voraussetzungen an der Beseitigung des Friedensdikтата interessiert ist.

Es soll damit durchaus nicht behauptet werden, daß das deutsche Unternehmertum sich bewußt zum Büttel des internationalen Kapitals, zum Eintreiber der Reparationslasten hergibt, der deutsche Unternehmer übt diese Tätigkeit automatisch unter dem Zwange des kapitalistischen Wirtschaftsprinzips und mit dem tröstlichen Bewußtsein aus, daß es der kapitalistischen Moral entspricht, auf Kosten anderer sich wirtschaftlich Vorteile zu verschaffen.

Wir wissen, daß der Preis einer Ware sich zusammensetzt aus Materialkosten plus Arbeitslohn und sonstigen Spesen, plus Kapitalrente; heute kommt die durch die Reparationslasten bedingte Erhöhung der Steuern und anderer Kriegsabgaben (Eisenbahn- und Industrieobligationen) hinzu, so daß der Preis jeder Ware durch diese Lasten wesentlich verteuert wird.

Der größte Teil der Konsumenten muß also mit jedem Stück Brot, mit jedem einzelnen Bedarfsartikel einen Teil der Reparationslasten bezahlen, zu dem er bereits durch die direkten Abgaben an den Staat in Gestalt von Lohnsteuern wesentlich beigetragen hat.

Daraus ist ersichtlich, daß der Arbeiter als Hauptkonsument den größten Teil der Reparationslasten aufbringen muß.

Mit dieser Erkenntnis wird blitzlichtartig

der neue Aufgabenkreis der deutschen Arbeiterschaft

beleuchtet. Deutlich sehen wir die Feindesfront, gegen die sich der Hauptstoß der deutschen Arbeiterschaft richten muß.

Der Kampf des deutschen Proletariats um bessere Lohnverhältnisse, um mehr Brot, darf sich nicht auf Vorpostengefechte gegen den deutschen Unternehmer beschränken und dort verzeteln; seine ganze Kraft, seinen Kampf und Befreiungswillen muß der deutsche Arbeiter gegen die unheimliche Macht des internationalen Finanzkapitals einsetzen.

Dazu ist vor allen Dingen zunächst Aufklärung notwendig; die deutsche Arbeiterschaft muß sich darauf besinnen, daß sie dereinst berufen sein soll, die Führung in Volk und Staat zu übernehmen.

Es dürfte z. B. keine Verhandlungen über Lohnerhöhungen oder Veränderung der Arbeitszeit geben, bei der nicht die Empörung über die Milliardenabgaben an das Ausland durchklingt.

Keine Protestaktion, keine Versammlung von Arbeitern dürfte vorübergehen, ohne daß in ihr der Ausbeutung durch den Versailler Vertrag gedacht wird.

Und keine Forderung nach Erweiterung der politischen Freiheiten dürfte erhoben werden, ohne dabei die Forderung nach Befreiung von der Versklavung durch das Friedensdiktat aufzustellen.

Die neuen Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft sind also unschwer zu erkennen, wenn man die Augen nicht absichtlich verschließt.

Das deutsche Volk ist in seiner großen Mehrheit die deutsche Arbeiterschaft,

das deutsche Volk aber will und muß von den Fesseln der Ausbeutung, der wirtschaftlichen und politischen Sklaverei frei werden, wenn es wieder ein gleichberechtigtes, unabhängiges Volk mit weltwirtschaftlichen Absatzmöglichkeiten werden will. Der deutsche Arbeiter hat nur zu begreifen, daß er der Kern und die Mehrheit des deutschen Volkes ist, um von selbst zu dem Schluß zu kommen, daß dieses Unabhängigkeitsstreben des deutschen Volkes eigentlich sein Streben ist.

Dieser Schluß kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir nur immer wieder die Lage der deutschen Wirtschaft betrachten, wie sie vor dem Kriege aussah und nach dem Friedensvertrag von Versailles sich gestaltet, wenn wir uns den ungeheuren Zwang vergegenwärtigen, der durch diesen Vertrag auf die deutsche Wirtschaft wirkt.

Es ist bereits angedeutet worden, daß jede deutsche Ware in ihrem Preis einen Teil der 2,2 Milliarden jährlicher Ausgaben an die ehemaligen Kriegsgegner trägt; dadurch aber wird die Ware teurer und somit konkurrenzunfähig. Die deutsche Ware kann auf dem Weltmarkt nicht verkauft werden. Will das Heer der deutschen Arbeiterschaft Arbeitsgelegenheit haben, so muß nach Absatzmöglichkeit der deutschen Produkte gesucht werden. Die Verkaufsmöglichkeit an andere Völker hört in dem Augenblicke auf, in dem die deutsche Ware teurer als die englische, amerikanische und französische wird. Will die deutsche Wirtschaft an das Ausland verkaufen, um möglichst für alle Volksgenossen Arbeit und Brot zu schaffen, dann muß unsere Ware billiger und besser sein, zumal sie durch Schutzzölle anderer Staaten sowieso schon verteuert wird. Die innere Absatzmöglichkeit hängt aber von der Kaufkraft der deutschen Volksgenossen ab; diese ist, wie wir alle wissen, wesentlich geringer als die Kaufkraft der englischen, französischen und amerikanischen Käuferkreise. Auf den Waren der anderen Völker lastet nicht der Druck der Reparationen und der Substanzverlust der

Nation, den die deutsche Wirtschaft durch die Milliardenabgaben beim Waffenstillstand und Friedensschluß erlitten hat.

Die Wirtschaft der anderen Völker wird im Gegenteil durch die deutschen Jahresannuitäten des Reparationsplanes entlastet; die jährlichen Milliardenzahlungen Deutschlands stellen für die Wirtschaft der hieran nutznießenden Völker eine Blutzufuhr dar, die der deutschen Wirtschaft abgezapft wird.

Es war und ist das Ziel und die Absicht der Siegerstaaten, Deutschland konkurrenzunfähig zu machen. Die gefährliche Konkurrenz des vor 1914 mächtig aufstrebenden deutschen Volkes hat den wirtschaftlichen Machthabern der anderen Völker mißfallen. Das deutsche Volk mit seiner starken Volksvermehrung muß aus ernährungs- und politischen Gründen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit um ein Vielfaches vergrößern. Es wurde deshalb von an der Weltwirtschaft beteiligten Staaten als eine große Gefahr angesehen.

Die Wiederkehr dieser Gefahr, die weltwirtschaftliche Konkurrenz Deutschlands soll mit dem Vertrag von Versailles ein für allemal vereitelt werden.

Sehnsucht und Ziel der Schöpfer des Friedensvertrages von Versailles ging nicht nur nach der weltwirtschaftlichen Vernichtung Deutschlands, man wollte zugleich die Einspannung der deutschen Arbeitskraft in das Joch des internationalen Finanzkapitals erreichen. Ein offenerziger Amerikaner, der Finanzmann Garrah, hat einmal den geheimen Wunsch unserer Gläubiger mit folgenden Sätzen ausgesprochen: Die Erfüllung des Dawesplanes sei möglich,

wenn der Deutsche willens sei, zehn und vierzehn Stunden täglich zu arbeiten, wenn die deutsche Frau willig den beladenen Arbeitskarren ziehen werde und wenn der deutsche Knabe unter der Anleitung seines Vaters den Garten bearbeiten würde.

Es kann nach alledem keinen Zweifel geben, wo die Interessen des deutschen Arbeiters liegen und wie sie zu fördern sind.

Zunächst ist uns klar, daß Deutschland bei seiner Bevölkerungsdichte, bei seiner Eigenschaft als vorwiegend industrielles Land dringend der Herstellungs- und Absatzmöglichkeiten für den Weltmarkt bedarf, um seiner starken Industriearbeiterschaft den Lebensunterhalt gewährleisten zu können; zum anderen ist ebenso klar, daß in der kapitalistischen Produktionsordnung, deren Existenz nicht von heute auf morgen beseitigt werden kann, immer der Nichtbezahlte, der Arbeiter, als Leitträger der festgesetzt werden kann.

Damit ist uns bewußt geworden, daß die Versklavung des deutschen Volkes nur die Versklavung der deutschen Arbeiterschaft bedeuten kann.

Die Interessen der deutschen Arbeiterschaft sind also die Interessen des deutschen Volkes.

das Streben des Volkes nach wirtschaftlicher und politischer Freiheit muß das Streben der deutschen Arbeiterschaft sein: nur so wird der Aufstiegswille der deutschen Arbeiterschaft, ihre Sehnsucht nach Freiheit erfolgreich sein können. Diesem Aufstiegswillen und Freiheitssehnen steht der Friedensvertrag von Versailles mit seinen Begleiterscheinungen entgegen; seine Aenderung und schließliche Beseitigung muß deshalb die neue und nächste Aufgabe der deutschen Arbeiterschaft sein.

6. Völkerverständigung.

Die ASP. steht unter dem starken Gefühl der Beschränktheit der deutschen Machtmittel; sie sieht, wie Deutschland durch seine Zwangslage gebunden ist. Die Ueberwindung dieses unwürdigen Zustandes bedingt die Pflege seelischer Kräfte, die Frieden und wahrhafte Völkerverständigung vorbereiten. Völkerverständigung setzt aber voraus, daß sich kein Volk mißhandelt oder in seinen Daseinsnotwendigkeiten verletzt fühle; einzig zwischen Völkern, die in ihren Entschlüssen frei sind und die als Gleichberechtigte miteinander verhandeln können, sind dauernde Versöhnung und friedliches Einverständnis möglich. Deutschlands Befreiung schafft gefährliche Anlässe zu Völkerhaß und Völkerfeindschaft aus der Welt.

Wir haben im vorigen Kapitel den Beweis dafür geführt, daß sich ein neuer Aufgabenkreis vor der Arbeiterschaft aufgetan hat. Wir haben gesehen, daß es heute nicht mehr genügt, die großen wirtschaftlichen und politischen Organisationen der Arbeiterschaft den Organisationen des deutschen Unternehmertums entgegenzusetzen, um die Auswirkungen der Tributstellung Deutschlands für die Lebenshaltung der Arbeiterschaft abzuwehren. Es geht heute um mehr als um kleine Lohnerhöhungen, die sofort durch Preissteigerungen der Produkte illusorisch werden, oder um geringe Verkürzungen der Arbeitszeit, die durch größere Intensität im Produktionsprozeß sofort aufgewogen werden.

Gegenwärtig handelt es sich um die Zukunft der Nation, um die Freiheit, Freiheit und Wohlstand oder Versklavung und dauernde Not des deutschen Volkes stehen zur Entscheidung. Wir haben dargelegt, wie das Versailler Friedensdiktat ein Instrument zur Versklavung Deutschlands in der Hand des internationalen

Finanzkapitals geworden ist, und haben dazu festgestellt, daß sich der mit diesem Instrument ausgeübte Druck auf Deutschland in erster Linie bei der Arbeiterschaft auswirkt.

Die Abhängigkeit und Tributpflicht des Volkes bedeutet die Versklavung der Arbeiterschaft.

Diese Zusammenhänge anzudeuten und daraus die Folgerung für die Einstellung der Arbeiterschaft zu ziehen, war der Zweck und Inhalt des Artikels über die nächsten Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft.

Hier soll dieses Thema fortgesetzt und untersucht werden, wie der unwürdige Zustand, in den das ganze deutsche Volk durch den Versailler Friedensvertrag geriet, überwunden werden kann.

Die Altsozialistische Partei erkennt voll und ganz die Tragweite, die letzte Konsequenz der Bestimmung des Friedens von Versailles; ihr eifriges Bestreben, dem deutschen Volke das traurige Lös eines vollständigen Helotentums zu ersparen, den Leidensweg Deutschlands recht bald zu beenden, veranlaßt die Alte Sozialdemokratische Partei,

bei jeder Gelegenheit die Forderung nach Aufhebung des Versailler Vertrages zu erheben.

Wir wissen aber zugleich, daß einer solchen Forderung nur Geltung verliehen werden kann durch eine stark organisierte Arbeiterschaft.

Deshalb ist es die Absicht unserer Partei, mit einer planmäßigen Aufklärung der deutschen Arbeiterschaft über das gegenwärtige und zukünftige Schicksal Deutschlands die Ueberwindung des unwürdigen Zustandes des deutschen Volkes vorzubereiten.

Diese Ueberwindung kann überhaupt nur das Werk der deutschen Arbeiterschaft sein. Natürlich ist die Voraussetzung dieser Aktion ein starkes nationales Empfinden der Arbeiterschaft.

Ihr Kampf gegen das internationale Kapital ist ein Kampf für die eigene Nation und zugleich Mittel für die Befreiung des Proletariats selber.

Es braucht nicht besonders bewiesen zu werden, daß als Triebkraft für die Ueberwindung des unwürdigen Zustandes Deutschlands niemals Revanchelust sich Geltung verschaffen darf. Wir sehen allerdings als Deutsche um uns

einen Wall von weißenstarrenden Völkern,

deren Machtmittel uns als wertschaffendes Volk im Interesse des internationalen Kapitals in Bann halten sollen. Die durch Diktat herbeigeführte Einschränkung der Wehrkraft Deutschlands leistet gewiß der Ausbeutungslust des internationalen Kapitals Vorschub. Das kann und wird uns aber die Hoffnung auf Aenderung dieses Zustandes nicht nehmen.

Wir haben die Ueberzeugung, daß ein zielbewußtes Handeln der gesamten deutschen Arbeiterschaft gegen das Friedensdiktat von Versailles sicher die Grundlage dieses Ausbeutungsinstrumentes erschüttern wird.

Zu dieser zielbewußten Arbeit gegen den Versailler Vertrag genügt es nicht, daß der deutsche Arbeiter das Friedensdiktat als eine Last erkennt und innerhalb der eigenen Nation für dessen Beseitigung wirkt, er muß auch jede Gelegenheit benutzen, die Arbeiterschaft anderer Länder auf die ökonomischen Zusammenhänge zwischen der Weltproduktion und dem Unterdrückungswillen des internationalen Kapitals gegen Deutschland hinzuweisen. Nur dann ist zu hoffen, daß der unwürdige Zustand Deutschlands, die Versklavung der deutschen Arbeiterschaft, als Warnungssignal auch bei anderen Völkern erkannt und bewertet wird.

„Die Ueberwindung des unwürdigen Zustandes bedingt die Pflege seelischer Kräfte, die Frieden und wahrhafte Völkerverständigung vorbereiten.“ Mit diesem Programmsatz wird ausgesprochen, daß nicht physische, sondern nur seelische Kräfte in der Lage sind, eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen den Völkern zu schaffen.

So lange sich allerdings ein Volk wie das deutsche so stark mißhandelt fühlt, wie es durch die Bestimmungen des Versailler Diktats bedingt ist, so lange auf Deutschland der Zwang eines Sklavenjochs ruht, so lange nicht einmal die Möglichkeit gleichberechtigter Verhandlungen mit anderen Völkern besteht, ist es unmöglich, daß wirklicher Friedensgeist über Europa herrscht. Völkerhaß und Völkerfeindschaft sind die Hilfsmittel des internationalen Kapitals zur Unterdrückung der arbeitenden Bevölkerung. Es kann dem Proletariat der gesamten Welt nicht zum Nutzen gereichen, wenn der Zustand einer Sklaverei der deutschen Arbeiterschaft aufrechterhalten wird; es kann den anderen Völkern nicht nützlich sein, wenn das deutsche Volk durch Zwang und Not, durch unwürdige Behandlung als Helotenvolk zum Haß statt zum Friedenswillen erzogen wird.

Deshalb lautet auch der Schlußsatz des hier behandelten Programmartikels:

„Deutschlands Befreiung schafft gefährliche Anlässe zu Völkerhaß und Völkerfeindschaft aus der Welt.“

Wir betrachten es als Aufgabe der deutschen Arbeiterschaft, die notwendige Aufklärungsarbeit in der Werkstatt, in der Familie, in Versammlungen und in der Presse durchzuführen und damit den Weg zur Unabhängigkeit des deutschen Volkes zu ebnen.

Der Völkerbund und seine Verhandlungen haben bisher nicht den Beweis erbracht, daß es ihm ernstlich um die wirkliche Gleich-

heit und Freiheit der einzelnen Nationen zu tun ist. Noch immer haben wir feststellen können,

daß der Völkerbund ohnmächtig und tatenlos zusieht, wenn chauvinistische und imperialistische Tendenzen sich gegen Deutschland auswirken.

Auch hier hat die deutsche Arbeiterschaft die Aufgabe und Pflicht, mit ihrer ganzen organisatorischen Kraft dahin zu wirken, daß der Völkerbund nicht entgegengesetzt der von ihm proklamierten Aufgaben handelt.

Die Alte Sozialdemokratische Partei hat es sich zur Aufgabe gestellt, auch hier die deutsche Arbeiterschaft an ihre Pflicht zu erinnern.

7. Deutsche Lebensbedürfnisse.

Deutsche Lebensbedürfnisse, die befriedigt sein müssen, bevor ein friedliches Einvernehmen der Völker von Bestand sein kann, sind:

1. Die Außerkräftsetzung des Versailler Vertrages und dadurch die Beseitigung der dem deutschen Volke durch aufgezwungenen Schuldspruch auferlegten Lasten und Rückgabe der von Deutschland kultivierten Kolonien;
2. Durchführung der Abrüstung aller Länder bis auf den Stand der deutschen Rüstung;
3. Revision der uns augenötigten Landesgrenzen.

Aus den bisherigen Aufsätzen haben wir gesehen, daß die Alte Sozialdemokratische Partei bemüht ist, dazu beizutragen, daß eine wahrhafte Völkerverständigung und damit wirklicher und dauernder Frieden angebahnt wird. Das von Mißtrauen, Furcht und Haß diktierte Verhalten der ehemaligen Feindmächte dem deutschen Volke gegenüber, das eine dauernde wirtschaftliche und politische Schwächung und Abhängigkeit Deutschlands zum Ziele hat, wird aber niemals einem friedlichen Einvernehmen unter den Völkern den Weg ebnen. So lange das Friedensdiktat von Versailles mit seinen für uns schmachvollen Bedingungen besteht, wird ein solches Einvernehmen niemals von Bestand sein können, weil gegenseitiges Vertrauen sowohl, als auch die Achtung vor der Souveränität eines anderen Volkes. Voraussetzungen für eine Harmonie unter den Völkern sind; der Versailler Vertrag aber diese Voraussetzungen nicht kennt, sondern sie in seiner politischen Auswirkung sogar mit Füßen tritt.

Der von Furcht und Haß diktierte Friedensvertrag muß ganz von selbst feindliche Gefühle bei dem durch diesen Friedensvertrag Unterdrückten und Geknechteten erzeugen, denn nie wird sich ein großes kultiviertes Volk wie das deutsche auf die Dauer in ein Sklavengoch spannen lassen.

Deshalb ist die **Auferkriatzsetzung des Versailler Vertrages ein Lebensbedürfnis des deutschen Volkes, das bedrückt sein muß, bevor ein friedliches Einvernehmen unter den Völkern Bestand haben kann.**

Im Artikel 5 unseres Programms haben wir die Versklavung des deutschen Volkes besprochen, die mit Hilfe des Versailler Vertrages vom internationalen Finanzkapital ausgeübt wird, haben gezeigt, welche Gefahren für die gesamte Arbeiterklasse diese Versklavung in sich trägt. Diese Betrachtungen haben uns klar gemacht, daß die Abschaffung dieses Friedensvertrages nicht nur ein deutsches Bedürfnis, daß die Beseitigung dieses Ausbeutungsinstrumentes vielmehr ein Bedürfnis der friedliebenden Bevölkerung auch der anderen Länder, insbesondere deren Arbeiterschaft ist.

Als Vorwand für die Aufstellung und Erhaltung dieses Versklavungsinstrumentes wird die Pflicht zur Wiedergutmachung angegeben. Wir sind aber der Auffassung, daß Deutschland seinen Teil zu dem Wiederaufbau im ehemaligen Kriegsgebiet und zur Wiedergutmachung der im Kriege entstandenen Schäden durch seine bisherigen Leistungen von ungezählten Milliarden reichlich beigetragen hat. Das deutsche Volk hat bisher nach dieser Richtung alles getan, was in seinen Kräften stand und kann mit gutem Recht fordern, daß auch die übrigen am Weltkrieg beteiligt gewesenen Länder ihren Teil zur Wiedergutmachung beitragen.

Die ganz falsche, durch keinerlei Tatsachen begründete Auffassung, daß Deutschland der Alleinschuldige am Kriege gewesen sei, hat aber leider unter den Völkern ein ganz schiefes und einseitiges Bild über die Wiedergutmachungspflicht entstehen lassen. Eine gefälschte, außerordentlich geschickte Propaganda gegen Deutschland am Beginn und während des Krieges, sowie nach Schluß desselben hat unter den Völkern eine Haß- und Pogromstimmung gegen Deutschland erzeugt, weil sie es verstanden hatte, die ausschließliche und gesamte Schuld am Kriege allein dem deutschen Volke zuzuschreiben.

So wurde bei der Aufstellung des Versailler Vertrages die angebliche Alleinschuld Deutschlands als Vorwand benützt, die deutsche Alleinpflcht zur Wiedergutmachung zu begründen und im Friedensvertrag festzulegen. Diese These von der Alleinschuld am Weltkriege spricht jeder Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung und Ereignisse in den Jahrzehnten vor 1914 Hohn. Kein Mensch, der vor dem Kriege die politischen Vorgänge beobachtete, kann heute guten Gewissens die Behauptung aufstellen, daß ein Volk allein an diesem unseligen Kriege schuld war; leider wird dies aber

noch immer mit Hinweis auf Deutschland getan. Auch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der deutschen Geheimakten vor dem Kriege und zwar von 1871 bis 1914, wodurch das Märchen von der Alleinschuld zerstört wurde, hat diese Lüge nicht aus der Welt schaffen können.

So ist auch jetzt, zehn Jahre nach Kriegsschluß, diese Alleinschuldliche Grundlage für die Ausbeutung des deutschen Volkes; das deutsche Volk soll allein alle Kriegsschäden gutmachen und soll obendrein noch mit jahrzehntelanger Fron bestraft werden, für seine alleinige Schuld am Kriege.

An dem deutschen Arbeiter, der unter der Fron des Friedensdiktates leidet, dessen Schweiß und Entbehrung die Milliardenlast des Volkes hervorbringen muß, liegt es deshalb, dafür zu sorgen, daß die Grundlage zur Fron, der Vorwand für unsere Versklavung, aus der Welt geschafft wird. Erst dann, wenn der Vorwand beseitigt ist, wird der Weg zur Befreiung aus dem Joch jahrzehntelanger Unterdrückung und Ausbeutung freigemacht, weil erst dann, wenn dem Friedendiktat von Versailles der Boden entzogen ist, dieses Ausbeutungsinstrument verschwinden kann.

Dann wird aber auch ein weiteres Unrecht an Deutschland wieder gutgemacht werden müssen, indem uns die Kolonien zurückgegeben werden, die jahrzehntelang mit deutscher Arbeit und deutschem Volksvermögen kultiviert wurden und die für die deutsche Wirtschaft wertvolle Absatzgebiete bedeuten.

Noch ein weiteres ist aber nötig, um eine Konsolidierung des Friedens und eine wahrhafte Völkerverständigung herbeizuführen; das ist ein Aufhören des Wettrüstens der ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands. Angeblich um des Friedens willen wurde die Abrüstung Deutschlands bis auf den heutigen Stand von den Siegermächten verlangt. Deutschland hat die Abrüstung durchgeführt, hat aber zugleich sehen müssen, wie die anderen Staaten um so toller aufrüsteten.

Auch hier sind wir der Meinung, daß es Furcht und Haß und die Folgen der falschen Auffassung über die Kriegsschuld waren, die die Siegerstaaten veranlaßten, um so stärker aufrüsten zu lassen, je mehr Deutschland abrüstete.

Wir betrachten es als ein Recht des deutschen Volkes, von den anderen Staaten zu fordern, ihre Abrüstungen ebenfalls und zwar bis auf den Stand der deutschen Rüstungen durchzuführen. Das deutsche Volk mit dem festen Willen zur wahrhaften Völkerverständigung hat zu dieser Forderung nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht, weil die wahnsinnigen Rüstungen der anderen Länder jederzeit einem friedlichen Einvernehmen unter den Völkern im Wege stehen.

Die Alte Sozialdemokratische Partei macht in ihrem Programm auf dieses Recht des deutschen Volkes aufmerksam und betrachtet

diese Forderung ebenfalls als eine besondere Aufgabe der durchaus friedliebenden deutschen Arbeiterschaft.

Zum Schluß fordert unser Programm im Artikel 7 die Revision der uns aufgenötigten Landesgrenzen — wir denken hierbei vor allem an die durch nichts begründete Abtrennung deutschen Gebietes im Osten, die ebenfalls im Friedensvertrag von Versailles niedergelegt ist, durch dessen Wegfall unserer Wirtschaft wesentlicher Schaden entstanden ist. Es gibt noch manches andere, das bei dieser Gelegenheit gesagt werden könnte.

Das hier Angeführte ist aber unseres Erachtens die Voraussetzung für ein dauerndes friedliches Einvernehmen unter den Völkern.

8. Innerpolitische Zielsetzungen.

Der Staatsgesinnung der ASP. entspricht es, daß sie allen Einrichtungen und Maßnahmen zustimmt, die geeignet sind, die Machtstellung und das Ansehen des Staates nach außen hin, seine Festigung im Innern zu fördern. Demgemäß will die Partei:

1. Pflege eines starken Reichsgefühls, das den kräfteverbrauchenden deutschen Partikularismus überwindet;
2. die Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit, Herstellung und Pflege eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Volk und Reichswehr;
3. eine vom Vertrauen des Volkes getragene, vereinfachte und gemeinverständliche Verwaltung und Rechtsprechung;
4. Trennung von Kirche und Staat.

Es ist das tragische Geschick des deutschen Volkes, daß ein starkes Reichsgefühl sich nicht entwickeln und die großen Gedanken der nationalen Einheit und des Staates durch die Jahrhunderte sich nicht finden und verbinden konnten. In den anderen Ländern Europas blühen achtunggebietende Nationalstaaten auf durch die glückliche Vereinigung von nationalem Selbstbewußtsein und staatspolitischem Organisationstalent. So erstand unter Ludwig XIV. in der Hauptsache durch das klug angewandte Merkantilsystem und durch das Heer das nach außen und innen geschlossene, einheitliche und erteilbare Frankreich, und neben diesem fügte sich das England Oliver Cromwells durch Navigationsakte und Puritanismus immer mehr zu einem festen Gesamtstaat. Das Deutsche Reich aber bestand in diesen Zeiten aus

355 Einzelstaaten, die alle Landeshoheit besaßen und selbständige innere und auswärtige Politik trieben, so daß das Deutsche Reich nur ein Schemen, ein geographischer Begriff war. Wohl sank in der Folgezeit die hohe Ziffer der Einzelstaaten, wohl wagte es Preußen, eine Anzahl dieser staatsähnlichen Territorien durch Heer und Beamtschaft zu einer großen Einheit zusammenzufassen, doch dieser von starkem Wollen und staatspolitischer Zielklarheit getragene Versuch scheiterte an dem bornierten Widerstand beschränkter Landesfürsten, bis Bonaparte dem tausendjährigen heiligen römischen Reich deutscher Nation ein unrühmliches und erbärmliches Ende bereitete. In Deutschland konnten sich Staat und Nation nicht zueinander finden, dem deutschen Volke mangelte das Reichsgefühl. Das wurde auch nachher nicht anders, und selbst das Deutschland nach 1871 vermochte die Grundpfeiler einheitlicher staatlicher Organisation, die Fundamente des Verwaltungs-, Beamten- und des Erziehungswesens nicht auf die Grundlagen der Reichseinheit umzubauen. Das deutsche Volk ging seinen Lebensweg weiter, Staat und Nation vermochten nicht zueinander zu kommen, vermögen es heute noch nicht; denn auch heute noch sind wir keine geschlossene Nation mit lebendigem Reichsgefühl, auch heute noch sind wir in erster Linie Sachsen, Preußen, Bayern und erst in zweiter Linie Deutsche. Aber gerade in dieser Entwicklung zeigt sich unser Volkscharakter. Mag man das Wesen unserer Eigenart auf den verschiedensten Wegen ergründen wollen, sei es durch Zitate aus den Werken unserer Denker, durch Abstraktion von deutschen Kunstwerken jedweder Richtung, durch Darstellung der Eigenart einzelner unserer Stände, immer und allenthalben werden wir einen stark ausgeprägten Individualismus finden. Soziologisch aber wird ein derart starker Individualismus stets zum Partikularismus und setzt der Entwicklung zur nationalen Geschlossenheit Hemmnis auf Hemmnis entgegen, so wertvoll und schöpferisch er sich sonst auf manchem Gebiet erweisen mag. Aus diesem Individualismus heraus erkennt der Deutsche nicht die Gleichartigkeit der Menschen und deren Einheitsbestimmung, sondern die ewig lebendige Fülle der Individualitäten, nicht die Bedeutung des Staates als eine Veranstaltung der Individuen zum Zwecke ihrer Sicherheit und ihrer Glückseligkeit, sondern als Ausdruck für eine von Fall zu Fall individuelle geistige Welt, als Ergebnis der von grundlegenden, führenden Individuen ausstrahlenden überpersönlichen geistigen Kräfte. Damit macht sich das deutsche Denken die Gestaltung seines Staatsbegriffes so unendlich schwer, viel schwerer als andere von einer anderen Ideologie ausgehende Völker, die deshalb vermöge einer stärkeren nationalen Disziplin leichter zum Staate kommen als unser deutsches Volk, dessen Geschichte ein immerwährendes Zusammenkommen und Wiedervoneinandergehen ist, so daß ein das ganze Volk durchdringendes und beseelegendes Reichsgefühl auch

heute noch mangelt. Nur in bestimmten Teilen der Beamten- und Gelehrtenschaft sowie in gewissen an der Staatsmacht interessierten bevorrechtigten Kreisen vermochte es auszukommen, nie aber in der großen Volksmasse. Von dieser wurde die Staatsmacht immer weit weniger als zusammenordnende und regelnde Gemeinschaftsgewalt, als vielmehr als Willkürmacht, als aufgezogene bevorzughende Obrigkeitseigenschaft empfunden.

Ferdinand Lasalle hatte mit scharfem Blick erkannt, wie notwendig es sei, die Masse zum Interesse am Staat zu bewegen, sie für die Fragen des deutschen Staats- und Verfassungslebens zu gewinnen, sie dahin zu bringen, sich als den wichtigsten Stand des Reiches zu fühlen und in der völligen Umgestaltung des Reiches durch Mitarbeit an dessen praktischer Politik den Weg zur völligen Gleichberechtigung und endlichen Durchsetzung ihrer Forderungen zu erkennen. Deshalb wendet sich Lasalle auch dagegen, daß das Reich sich in das sogenannte Spiel der freien Kräfte nicht einzumischen habe; er nennt einen solchen Staat bezeichnenderweise einen „Nachtwächterstaat“. Er bestimmt vielmehr als Zweck des Staates, die Entwicklung des Menschengeschlechts zur Freiheit zu vollbringen. Die im Staate Vereinigten sollen „eine solche Stufe des Daseins erreichen, die sie als einzelne nie erreichen können, sollen eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit erlangen, die ihnen sämtlich als einzelne schlechthin unersterlicher wäre“. Leider aber hat die Erkenntnis der Notwendigkeit dieser zur nationalen Geschlossenheit führenden Staats- und Reichsgesinnung nur in dem Kreis der engeren Anhängerschaft Lasalles Eingang gefunden: Die Masse des Volkes verharrete in ihrer Abstinenz, und die Gesamtkraft der Nation wurde nicht organisiert, sie wurde weiterhin in ohnmächtigem Partikularismus kleiner Staatsgebilde verzettelt.

Eine starke Reichsgesinnung führt notwendig zur Anerkennung einer starken Reichsgewalt, welche in einer vom Vertrauen des Volkes getragenen Verwaltung, Rechtsprechung und Reichswehr die für eine einheitliche Führung und den Zusammenhalt des Reiches notwendigen Befugnisse besitzt.

Die Einheit des Reiches ist im Jahre 1918 gerettet worden; sie muß zu einer von allen gewollten, innerlich festgefühten und nach außen hin kräftig gewährten Einheit werden. In der Alten Sozialdemokratischen Partei ist das Reichsgefühl lebendig, und deshalb stimmt die ASP. allen Einrichtungen und Maßnahmen zu, die geeignet sind, die Machtsstellung und das Ansehen des Reiches nach außen hin und seine Festigung im Innern zu fördern. Sie tritt darum ein für eine vom Vertrauen des Volkes getragene und den Schutz des Reiches nach jeder Seite hin gewährleistende Reichswehr. Und da die ASP. mit Nachdruck wünscht, daß ein starkes Reichsgefühl schon von Jugend auf im deutschen Volke lebendig wird, ist sie sich darüber klar, daß ein von einem starken

Reichsgefühl beseeltes Volk zu der Erkenntnis kommen muß, das Reich, das es sich aufbaut und ausbaut, im Notfalle auch zu schützen; die ASP. fordert in diesem Sinne Erziehung zur Wehrhaftigkeit und unterstützt alle diesem Ziel dienenden vernünftigen Bestrebungen. Ist unser ganzes Volk von starkem Reichsgefühl im Sinne der Weimarer Verfassung durchdrungen, dann ist es auch unsere Wehrmacht, dann ist somit auch diese von republikanischer Disziplin beseelt und von republikanischem Geist erfüllt.

Die Durchdringung des Volkes mit einer starken Reichsgesinnung und das Gefühl nationaler Geschlossenheit führt ferner zur Uebertragung der in den staatlichen Machtzentren bestehenden Gelehrtsame auf das Reich in Form einer vereinfachten und gemeinverständlichen Verwaltung auf der Grundlage der Selbstverwaltung, deren Grundsätze das Reich bestimmt. Die Durchführung soll dabei den Selbstverwaltungskörpern obliegen, wobei den örtlichen und provincialen Besonderheiten im Wege der Rahmengesetzgebung Spielraum zu lassen ist. Angelegenheiten zentraler Natur bedürfen aber stets der unmittelbaren Verwaltung durch das Reich. Für die Beamten der öffentlichen Körperschaften ist ein einheitliches Dienstrecht nach demokratischen und sozialen Gesichtspunkten zu schaffen.

Aus der Reichsgesinnung und der allgemeinen Forderung der Stärkung der Reichsgewalt ergibt sich die besondere Forderung der Reichsjustiz. Auf allen Gebieten der Rechtsprechung soll der Grundsatz „ein Reich — ein Recht“ zur Durchführung gelangen. Das Bestehen des Reichsgerichtes bedeutet den Anfang der Vereinheitlichung des Justizwesens in der Hand des Reiches. Dabei soll als oberster Grundsatz im bürgerlichen Recht das Recht der sozialen Gemeinschaft, im Strafrecht die Ersetzung des Vergeltungsprinzips durch das Prinzip der Erziehung und im Strafvollzug Regelung im Geiste der Humanität und der Erziehung gelten.

Die Stärkung der Reichsgesinnung und Herbeiführung der nationalen Geschlossenheit bedingt ferner die Trennung von Kirche und Staat; denn wir kommen nie zu nationaler Geschlossenheit, wenn der Staat sich nicht frei hält von jedweder Bindung in den heftigen Auseinandersetzungen der so mannigfaltigen Religionsgesellschaften. Der berühmte Satz „cuius regio, eius religio“ (wes Landes, des Religion) muß endgültig überwunden sein, jener Satz, der bis in die neueste Zeit wenn auch nicht seine buchstäbliche, so aber doch sinnmäßige Auslegung insofern fand, als die bestimmte konfessionelle Haltung geradezu einen wesentlichen Bestandteil des guten Staatsbürgers bedeutete. Die Reichsverfassung hat in ihrem Artikel 136 den Weg zur Gewissensfreiheit bereitet, indem sie die absolute Freiheit des Staatsbürgers von konfessionellem Zwang, ja sogar von jeder staatlichen Kontrolle seiner Weltanschauung gewährt. Und der Artikel 137 erklärt in seinem ersten Satz klar und bestimmt, „es besteht keine Staatskirche“. In den

folgenden Abschnitten dieses Artikels werden die Kirchen im Staate völlig freigestellt. Sie ordnen ihre Angelegenheiten selbständig und unterliegen dabei nur der Schranke der für alle geltenden Gesetze. Im Gegensatz zu früher verleiht sie ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates. Der Staat verzichtet also darauf, sich jemals wieder bei seiner Gestaltung der Kirche zu bedienen. Dahingegen bleiben aber die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, woraus ihnen als Teilrecht die Besteuerung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zugeht. Artikel 138 der Reichsverfassung regelt den vermögensrechtlichen Teil der Trennung von Kirche und Staat, indem er bestimmt, daß die auf Vertrag, Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen der Religionsgemeinschaften nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Aus alledem geht hervor, daß ein klares Recht in der ganzen Frage noch nicht geschaffen, die völlige Trennung der Kirche vom Staate noch nicht erfolgt ist. Die Kirche ist im Besitze einer ganzen Reihe staatlicher Machtmittel geblieben, obschon es sowohl im Interesse des Staates als auch der Kirche und namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit einheitlicher Reichsgestaltung und nationaler Geschlossenheit förderlicher und dienlicher wäre, wenn Staat und Kirche ganz voneinander losgelöst und beide scheidlich und friedlich nebeneinander ihre Kulturarbeit leisten würden. Wir fordern deshalb die völlige Trennung von Kirche und Staat, fordern sie neben den oben angeführten Gründen auch aus Achtung vor der Religion. Wir wissen, daß man die Religion nicht mit einem überlegenen Lächeln abtun kann, wissen, daß die Wurzeln und Nährquellen der Religion außerordentlich kräftig sind und daß gerade jetzt die metaphysischen Bedürfnisse zahlreicher Menschen überaus stark sind. In der Frage der Religion handelt es sich eben letzten Endes um ganz unwägbar Dinge, denen rein verständnißmäßig niemals beizukommen ist. Religion muß deshalb Sache des einzelnen bleiben; die religiöse Gesinnung kann nie eine politische Angelegenheit, sondern immer nur Gewissenssache des einzelnen Menschen sein, und der Grad religiösen Erlebens, das Bedürfnis, es überhaupt nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen und in konfessioneller Bindung zu pflegen, wird stets bei jedem einzelnen je nach dessen persönlichen Entwicklungsvoraussetzungen verschieden sein. Darum darf gerade hier keinerlei Zwang obwalten. Denn in allen Phasen der Geschichte hat sich gezeigt, daß unter dem Einfluß irgendwelchen Zwanges das religiöse Leben verarmte, die Kultur Schaden litt und die Religionsgemeinschaften an schöpferischen Impulsen und innerem Wert einbüßten. Der inbrünstige Wunsch des Marquis Posas: „Gebt Gedankenfreiheit!“ muß in unserer deutschen Republik jedem als höchstes staatsbürgerliches Recht garantiert werden, und wenn sich irgendwo im Reiche eine religiöse Gemeinschaft bildet, so ist diese, so lange sie sich selbst der großen Volks-

gemeinschaft einfügt, weder zu zerstören noch zu fördern oder gar von Staats wegen anderen Religionsgemeinschaften gegenüber vorzuziehen. Eine hohe Pflicht allerdings erwächst dem Staat: er hat darüber zu wachen, daß die religiöse Ueberzeugung keines seiner Bürger in irgendeiner Form gekränkt oder verletzt wird. Wenn also die Alte Sozialdemokratische Partei für die völlige Trennung von Kirche und Staat eintritt, so bedeutet das nicht Feindschaft gegen Kirche und Religion, sondern Eintreten für den Toleranzgedanken des Staates und für ungehinderte Entwicklung zur nationalen Geschlossenheit und zum Erstarcken der Reichsgesinnung.

9. Sozialer Kampf.

Die Vielgestaltigkeit der sozialen Lage unseres Volkes führt unvermeidlich zu sozialen Spannungen, Gegensätzen und Kämpfen. Die Form der sozialen Auseinandersetzungen muß jedoch bestimmt sein durch das alle Schichten verpflichtende Bewußtsein, dem gleichen Staate und dem gleichen Volke anzugehören; bei der Zielsetzung und Führung solcher Kämpfe muß leitender Gesichtspunkt das Wohl der Gesamtheit sein.

Solange die gegenwärtige sogenannte kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung besteht, werden auch die sozialen Gegensätze und die Klassenunterschiede unvermeidlich sein. Der wirtschaftlich schwache Teil des Volkes, bestehend aus allen denen, die in dem wahnsinnigen Existenzkampfe unserer Zeit auf der Seite der Nichtbesitzenden stehen und die alle, der eine mehr oder der andere weniger, ein aufreibendes, sorgenvolles Dasein führen, werden die sozialen Gegensätze empfindlich spüren, die sich zwischen ihnen und den sogenannten Besitzenden aufun.

Der um Gehalt und Lohn schaffende Volksgenosse, dessen Anteil am Ertrag der Produktion fest begrenzt ist und in fast allen Fällen nur dem Existenzminimum entspricht, wird sich, solange er sieht, daß andere Volksgenossen am Tisch der Gesellschaft eine bedeutend größere Portion erhalten, ohne daß sie für die Gesellschaft wichtige, für Volk und Staat wertvolle Arbeit leisten, mit Hilfe seiner Organisation um höheren Lohn und Gehalt bemühen, um diese soziale Ungerechtigkeit einigermaßen auszugleichen.

In ähnlicher Weise wird es auch der kleine Geschäftsmann, Handwerker und Landwirt tun, der trotz Inanspruchnahme aller in seiner Familie vorhandenen Arbeitskräfte ein Leben voller Sorgen und Entbehrungen führen muß.

Und nehmen wir zum Schluß in den Kreis dieser Betrachtungen noch die Aermsten der Nation, nämlich alle, die wegen Alters, körperlicher Gebrechen oder wegen wirtschaftlichem Niedergang am Erwerbsleben verhindert sind, dann sehen wir eine bedenkliche Vielgestaltigkeit der sozialen Lage, sehen krasse Unterschiede, die ganz von selbst Spannungen, Gegensätze und Kämpfe auslösen müssen.

Die durch den Krieg und seine unheimlichen Folgen entstandene Lage für Deutschland, die am besten mit einer dauernden Blutabzapfung am Körper der Nation verglichen werden kann, hat ebenfalls eine Verschärfung der sozialen Lage verursacht. Wir haben bereits bei der Besprechung des Artikels 5 „Die nächsten Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft“ darauf hingewiesen, in welcher unseliger Weise die Ausbeutung des deutschen Volkes mittels des Friedensvertrages von Versailles die Existenzführung des deutschen Arbeiters beeinträchtigt wird. Kein Wunder, wenn die deutsche Arbeiterschaft mit besonderer Sehnsucht für eine Abstellung der sozialen Ungerechtigkeiten und für eine Aenderung der bisherigen Produktionsweise beseelt ist.

Hier ist es aber Aufgabe derjenigen, die sich als Führer der Arbeiterschaft betrachten, die Schwierigkeiten und Hindernisse aufzuzeigen, die auf dem Wege zu einer anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung liegen, denn nur damit wird die Arbeiterschaft vor großen Enttäuschungen und Rückschlägen bewahrt werden.

Es war ein großer Fehler, der an der Arbeiterschaft begangen wurde, daß sie jahrzehntelang in einem verhängnisvollen Irrtum über die Macht der Arbeiterschaft und ihrer Organisation auf wirtschaftlichem Gebiete gehalten wurde.

Es wurde eine Illusion gezüchtet, die dem Arbeiter glauben ließ, es bedürfe nur der Inbesitznahme der politischen Macht, um die sozialistische Idee wirtschaftlich durchführen zu können. Während der Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung wurde zu wenig Wert darauf gelegt, in Versammlungen, in Sitzungen und in der Presse die Arbeiterschaft zu dem Erkenntnis zu erziehen, daß die Umgestaltung einer Wirtschaftsordnung nicht das Werk von wenigen Tagen und Wochen, auch nicht von Jahren sein kann, daß vielmehr die intensive Tätigkeit, das Sehnen und Drängen von Generationen dazu gehört, um eine Produktions- und Gesellschaftsordnung zu ändern. Diese Unterlassungssünde der Arbeiterführer hat sich bitter gerächt, als auf einmal mit dem Zusammenbruch der alten Staatsmacht die Arbeiterschaft die politischen Zügel der Nation in die Hand nehmen konnte.

Die Arbeiterschaft, die in der Illusion lebte, mit der politischen Macht müsse von selbst auch die wirtschaftliche Macht einhergehen, war furchtbar enttäuscht, als dieser Traum nicht verwirklicht wurde und richtete ihren Zorn gegen die Republik und ihre Führer. Wir wissen, wie sehr zum Schaden der Republik und des ganzen Volkes

sinulose Streiks inszeniert, für Staat und Volk äußerst schädliche Gewaltakte verübt wurden, in dem irrigen Glauben, damit die Herbeiführung des sozialistischen Staates beschleunigen zu können.

Im Artikel 1 und seinen Erläuterungen haben wir bereits mit Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeiterschaft an dem von ihr selbst geschaffenen Volksstaat ein besonders starkes Interesse haben muß, daß der frühere, aus den damaligen Verhältnissen erwachsene Standpunkt der Staatsverneinung durch eine unbedingte Staatsbejahung ersetzt werden muß.

Nur mit vollem Einsatz besonderen Interesses für den Staat mit einer stärkeren Liebe zur Nation wird sich die Arbeiterschaft das Vertrauen des Volkes erringen, das sie zur Führung von Staat und Volk benötigt; sie wird damit also erst die Voraussetzung schaffen, die es ihr überhaupt ermöglicht, die Macht des Staates in den Dienst ihres Befreiungskampfes zu stellen.

Deshalb muß auch bei allen sozialen Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit das Bewußtsein ersichtlich sein, daß das Wohl der Gesamtheit der leitende Gesichtspunkt aller Kämpfe ist.

Kein wirtschaftlicher Gegner der Arbeiterschaft darf auch nur mit einem Schein von Recht den Vorwurf erheben können, daß die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft gegen das Wohl der Gesamtheit ausschlagen.

10. Sozialpolitische Forderungen.

Der sozialen Grundauffassung der ASP. entspricht es, eine Verantwortung der Volksgesamtheit dafür anzuerkennen, daß allen Bevölkerungsschichten eine menschenwürdige Existenz gewährleistet werde. Die ASP. unterstützt den Kampf der Gewerkschaften zur Regelung der Arbeitszeit und bejaht den Kampf für die Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und für den weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung. Die ASP. setzt sich für Jugendschutz, -recht und -wohlfahrt ein. Sie tritt ein für Erfüllung des Anspruches auf den Mitgenuß aller Kulturgüter. In den Gewerkschaften und Genossenschaften sieht die ASP. notwendige Selbsthilfeorganisationen der Arbeitnehmerschaft.

Eine ausreichende Fürsorge für die Kriegsgeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, für

die Arbeitsinvaliden sowie für die durch sonstige Gebrechen im Erwerb Behinderten und Beschränkten und Förderung erhöhten Mutterschutzes wird von der ASP. als dringende Pflicht des Staates betrachtet.

Die ASP. ist von der Bedeutung des Mittelstandes in Stadt und Land überzeugt und verlangt auch zu dessen Gunsten berechnete Schutzmaßnahmen.

Durchdrungen von der Notwendigkeit einer dem Staate und dem Staatsgedanken ergebenden Beamtenschaft, tritt die ASP. für Aufrechterhaltung der geschichtlich gewordenen Stellung der Beamtenschaft und für Schaffung eines modernen Beamtenrechtes ein.

Die ASP. will die Lebensinteressen des Landmannes fördern; sie will den Gegensatz von Stadt und Land überwinden helfen und das Gefühl für die Schicksalsgemeinschaft von Arbeitern und Bauern pflegen. Sie erstrebt die Ernährung des ganzen Volkes durch die Erträge auf eigener Scholle.

Sie setzt sich für die energische Durchführung der Besiedlung menschenarmer Gebietsteile, vor allem durch Landarbeiter und nachgeborene Bauernsöhne ein. In gleicher Weise will die ASP. den allgemeinen Wohnungsbau, das Heimstätten- und Siedlungswesen fördern.

Die Aufbringung der steuerlichen Mittel muß unter weitgehender Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere unter Schonung der minderbemittelten Volksschichten, durchgeführt werden.

Nachdem im vorhergehenden Artikel die soziale Lage der Besitzlosen geschildert und unsere Stellung zu den unvermeidlichen sozialen Kämpfen entwickelt wurde, soll Artikel 10 die Möglichkeiten aufzeigen, mit denen wir uns eine Besserung der sozialen Lage vorstellen.

Wir fühlen es als Verantwortung dem ganzen Volke gegenüber, daß unser politisches Wirken der Herbeiführung einer menschenwürdigen Existenz aller Volksgenossen gewidmet wird. In die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, deren Lebenszweck es eigentlich ist, günstige Lebensbedingungen für die Arbeitnehmerschaft zu erkämpfen, soll damit nicht eingegriffen, sondern es soll

vielmehr zum Ausdruck gebracht werden, daß das Wirken der ASP. den Kampf der Gewerkschaften unterstützen will.

Die Gewerkschaftsorganisationen dienen der Selbsthilfe der Arbeiterschaft und sind deshalb dringend notwendig. Was die Gewerkschaften auf wirtschaftlichem Gebiete für die Arbeitnehmerschaft tun, will die ASP. auf politischem Gebiete ergänzen, indem sie staatliche Maßnahmen erstrebt und fördert, die dem Arbeiterschutz und der sozialen Gesetzgebung dienen. Dem wirtschaftlich Schwachen muß nach Möglichkeit durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die zermürbende Sorge abgenommen werden, mit der er Kräfte in den wirtschaftlichen Niedergang, Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit gegensteht; nur so wird es zugleich auch möglich sein, die arbeitende Bevölkerung für die Lebensfragen des Staates und der Nation mehr als bisher zu interessieren.

Die Jugend, als die Zukunft unseres Volkes, muß den besonderen Schutz des Staates genießen, deshalb unsere Forderung nach Jugendschutz, Recht und Wohlfahrt.

Diejenigen Volksgenossen, die für die Nation ihre Gesundheit oder liebe und sorgende Angehörige geopfert haben und diejenigen, welche durch gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Arbeit invalid wurden, bedürfen vor allen Dingen der ausreichenden Fürsorge des Staates, weil nur damit die Nation ihre Dankesschuld an die Opfer des Krieges und der Arbeit abtragen kann.

Unsere Forderung, daß für die wegen Gebrechen im Erwerb behinderten, sowie für die werdenden Lütter bei Mittellosigkeit die Hilfe des Staates einsetzen muß, liegt wiederum nur im Sinne humaner und sozialistischer Auffassung über das Problem, die soziale Frage zu lösen.

Die Bemühungen, das soziale Problem innerhalb des Volkstaates schon während der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nach Möglichkeit zu lösen, lassen im obigen Programmartikel auch die Sorge um den kleinen Gewerbetreibenden und den Landwirt zum Ausdruck kommen, die, wie wir im letzten Artikel erwähnten, den Existenzkampf auf der Seite der Nichtbesitzenden führen. Dazu kommt aber, daß wir uns der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerkers und Geschäftsmannes, insbesondere aber des kleinen Landwirtes bewußt sind, was uns veranlaßt, berechnete Schutzmaßnahmen für diese Bevölkerungsschichten zu verlangen.

Die Armut des deutschen Volkes verlangt, daß wir den Kauf von ausländischen Lebensmitteln so weit als möglich einschränken und die Ernährung des Volkes durch Erträge auf eigenem Boden erstreben. Das Streben kann gefördert werden, wenn der Gegensatz von Stadt und Land überwunden und das Gefühl für die Schicksalsgemeinschaft von Bauern und Arbeitern gepflegt wird.

Diesen Zielen dient auch unsere Forderung nach energischer Besiedlung menschenarmer Gebietsteile durch Landarbeiter und nachgeborene Bauernsöhne.

Und wenn wir die Autorität und Achtung des republikanischen Staates zu erhöhen versuchen, indem wir durch verständnisvolles Eintreten für die Interessen der Staatsdiener eine Beamtenschaft fördern, die dem Volksstaat in jeder Weise ergeben ist, und wenn wir weiter fordern, daß bei Aufbringung der steuerlichen Mittel für den Staat weitgehendst Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der minderbemittelten Volksschichten genommen wird, dann glauben wir damit dem Staatsgedanken in seinen und dem Volksstaat im besonderen zu dienen.

SATZUNGEN

der

Alten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (ASP.)

*

§ 1.

Organisation.

Zur Alten Sozialdemokratischen Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen dieser Partei bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Bei Einspruch gegen die Aufnahme entscheiden nacheinander Unterbezirks-, Bezirks- und Parteivorstand und in letzter Instanz der Parteitag.

§ 2.

Parteigliederung.

Die Parteiorganisation gliedert sich organisch in Ortsvereine (Ortsgruppen), Unterbezirksorganisationen und Bezirksverbände.

Die höchste Parteinstanz ist der Parteitag.

§ 3.

Parteitag.

Der Parteitag setzt sich zusammen aus:

1. den gewählten Delegierten der Bezirksverbände,
2. den Mitgliedern des Parteivorstandes,
3. den Mitgliedern des Parteiausschusses,
4. je einer Vertretung der Reichs- und der Landtagsfraktionen,
5. je einer Vertretung der Redaktion und Geschäftsleitung des Zentralorgans der Partei,
6. den vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Zahl der Delegierten und ihre Verteilung auf die einzelnen Bezirke richtet sich nach den aus den Abrechnungen sich ergebenden Mitgliederzahlen und wird vom Parteivorstand jeweilig festgesetzt.

Der Parteitag tritt nach Bedarf, möglichst aber jährlich einmal zusammen.

§ 4.

Aufgaben des Parteitages.

Aufgaben des Parteitages sind:

Entgegennahme der Geschäftsberichte des Parteivorstandes und der parlamentarischen Vertretung.

Beschlußfassung über gestellte Anträge sowie über alle die Partei betreffenden Fragen. Wahl des Parteivorstandes.

§ 5.

Anträge zum Parteitag.

Anträge zum Parteitag sind mindestens 4 Wochen vorher beim Parteivorstand einzureichen und spätestens 3 Wochen vor Stattfinden des Parteitages in der Parteipresse zu veröffentlichen.

§ 6.

Parteivorstand.

Die Leitung der Partei hat der Parteivorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, 5 Beisitzern und 2 Revisoren.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. — Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen.

Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Alten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen.

Der Parteivorstand kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte einzelne Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Kein Genosse erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Parteivorstand oder deren Mitglieder.

Der Parteivorstand kann jederzeit alle Parteiorganisationen und deren Unternehmungen kontrollieren, Aufschlüsse einfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen sowie bei der Aufstellung von Kandidaten und Abberufung von Abgeordneten mitzuberaaten.

Der Parteivorstand hat das Recht, auf Antrag der beteiligten Organisationen bei Differenzen, die bei Aufstellung von Reichs- und Landtagskandidaten entstehen, zu entscheiden.

Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes oder der Partei einzusehen, sich aus ihnen Abschriften anfertigen zu lassen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 7.

Parteiausschuß.

In besonders wichtigen Fragen ist der Parteiausschuß zum Zwecke der Mitberatung und Begutachtung vom Parteivorstand einzuberufen.

Der Parteiausschuß setzt sich zusammen:

Aus dem Parteivorstand und den Vertretern der Bezirke.

Die Zahl der Bezirksvertreter richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliederstand der einzelnen Bezirksverbände; sie wird vom Parteivorstand festgelegt.

§ 8.

Landesversammlungen.

Die Bezirksverbände eines Landes können Landesversammlungen abhalten, die sich mit Spezialfragen des betreffenden Landes beschäftigen.

Als Aufgaben der Landesversammlungen sind zu betrachten: Beratung der Maßnahmen, die sich zur Auswirkung der Beschlüsse des Parteitages und des Parteivorstandes nötig machen.

Bericht von der Landtagsfraktion.

Stellungnahme zur Landespolitik.

Die Landesversammlungen setzen sich zusammen aus:

den Delegierten der Bezirke,

der Landtagsfraktion,

den Referenten,

einer Vertretung des Parteivorstandes und

je einer Vertretung der Redaktion und Geschäftsleitung der Parteiorgane im Lande.

Die Landesversammlung wird einberufen vom Landesarbeitsausschuß, der sich aus 9 Vertretern der Landesbezirke zusammensetzt.

Die Vertreter werden entsprechend der Mitgliederstärke auf die Bezirke verteilt.

§ 9.

Der Bezirksverband.

Die Unterbezirke einer Kreishauptmannschaft oder mehrerer Kreishauptmannschaften bzw. Regierungsbezirke werden vereinigt in den Bezirksverband. Die Einteilung ist Sache des Parteivorstandes im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen.

Der Bezirksverband hat die Aufgabe, die Organisation und die geistige Durchbildung der Mitglieder zu fördern, sowie alle Maßnahmen einheitlich durchzuführen, die im Interesse der Alten Sozialdemokratischen Partei und des Bezirksverbandes liegen.

Die Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksparteitag, der Bezirksvorstand und der erweiterte Bezirksvorstand.

§ 10.

Der Bezirksparteitag.

Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Unterbezirke und dem erweiterten Bezirksvorstande. Außerdem nehmen an ihm teil die Landtagsabgeordneten sowie eine Vertretung der freigewerkschaftlichen Organisationen des Bezirks, desgleichen je eine Vertretung der Redaktionen und Geschäftsleitungen sowie der Vorsitzenden der Pressekommissionen der im Bezirk vorhandenen Parteizeitungen.

§ 11.

Die Aufgaben des Bezirksparteitages.

Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstandes und der Landtagsabgeordneten des Bezirks.
2. Wahl des Bezirksvorstandes und der Revisoren sowie der Vertreter für den Parteiausschuß.
3. Erledigung aller organisatorischen Fragen im Bezirk.
4. Aufstellung der Kandidaten für den Landtag.
5. Wahl der Bezirksdelegationen.
6. Beschlußfassung über Beiträge und Statutenänderungen des Bezirks.

Anträge zum Bezirksparteitag müssen mindestens 14 Tage vor Stattfinden desselben beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

§ 12.

Der Bezirksvorstand und der erweiterte Bezirksvorstand.

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, 3 Beisitzern und 2 Revisoren.

Bei wichtigen Anlässen ist je ein Vertreter der Unterbezirke zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzuzuziehen. Diese bilden in Gemeinschaft mit dem Bezirksvorstand den erweiterten Bezirksvorstand.

§ 13.

Aufgaben des Bezirksvorstandes.

Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

1. Die Aufklärung und Werbearbeit für die Partei und Presse sowie die Überwachung der Organisation und der Presse im Bezirk.
2. Die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und des Parteivorstandes.
3. Vorschläge von Kandidaten für Reichs- und Landtagswahlen.
4. Die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu den Kreisausschüssen.

§ 14.

Die Unterbezirke.

Die Ortsvereine eines oder mehrerer ehemaliger Reichstagswahlkreise bilden einen Unterbezirk.

Zu den Aufgaben der Unterbezirke gehören:

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages, des Bezirksparteitages und des Bezirksvorstandes.
2. Die Aufstellung der Kandidaten und die Durchführung der Wahlen zu den Bezirksausschüssen.

Die Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag, der Unterbezirksvorstand und der erweiterte Unterbezirksvorstand.

§ 15.

Der Unterbezirksparteitag.

Der Unterbezirksparteitag findet in der Regel am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Bekanntgabe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor Stattfinden in der Parteipresse.

Anträge der Ortsvereine an den Unterbezirksparteitag müssen mindestens 8 Tage vor Stattfinden an den Unterbezirksvorstand eingereicht werden.

Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Ortsvereine (Ortsgruppen) und dem erweiterten Unterbezirksvorstande (die Verteilung erfolgt nach den in § 3 Abs. 2 festgelegten Richtlinien); desgleichen der Landtagsabgeordneten des Unterbezirks, je einem Vertreter der Redaktion und der Geschäftsleitung der Parteipresse.

§ 16.

Aufgaben des Unterbezirksparteitages.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Unterbezirksvorstandes, des Bezirksvorstandes, der Revisoren sowie der Gemeindevertretung des Unterbezirks.

2. Wahl des Unterbezirksvorstandes und der Vertreter in den erweiterten Bezirksvorstand.
3. Erledigung aller organisatorischen Fragen für den Unterbezirk.
4. Vorschläge von Kandidaten für Reichstags- und Landtagswahlen sowie für die Kreisausschüsse.
5. Aufstellung von Kandidaten zu den Bezirksausschüssen.

§ 17.

Der Unterbezirksvorstand.

Die Leitung des Unterbezirks hat der Unterbezirksvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, 3 Beisitzern und 2 Revisoren.

§ 18.

Der erweiterte Unterbezirksvorstand.

Der erweiterte Unterbezirksvorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus dem Unterbezirksvorstand und je einem Vertreter der Ortsvereine bzw. -gruppen.

§ 19.

Agitationsbezirke.

Um die Parteiorganisation organisch zu gestalten, kann jeder Unterbezirk in Agitationsbezirke eingeteilt werden. Jeder Agitationsbezirk wählt eine Leitung von 3 Personen.

§ 20.

Der Ortsverein.

Zu den Aufgaben des Ortsvereins (Ortsgruppe) gehören:

Die Durchführung der Beschlüsse der höheren Instanzen, wie Parteitag und Parteivorstand, Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand.

Die Durchführung aller Wahlen am Orte, vornehmlich der Gemeindevahl sowie die Aufstellung der Kandidaten zum Gemeindeparlament.

Die Organisierung der Betriebsvertrauensleute.

§ 21.

Die Organe des Ortsvereins.

Die Organe des Ortsvereins sind:

- die Jahresversammlung,
- die Mitgliederversammlung und
- der Ortsvereinsvorstand.

§ 22.

Die Jahresversammlung.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahresversammlung des Ortsvereins statt.

Anträge zur Jahresversammlung können vorher schriftlich oder während der Versammlung beim Vorstand eingebracht werden.

Die Jahresversammlung ist mindestens 8 Tage vor ihrem Stattfinden in der Parteizeitung bekanntzugeben.

§ 23.

Aufgaben der Jahresversammlung.

Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehören insbesondere: Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Revisoren sowie der Berichte der gewählten Vertreter in den Gemeinden oder Bezirksausschüssen; Wahl des Ortsvereinsvorstandes und sonstiger Organisationsvertretungen.

§ 24.

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet in regelmäßigen Zeitabschnitten statt, die vom Ortsverein festgelegt werden; sie nehmen zu allen das Parteileben berührenden Fragen Stellung.

§ 25.

Ortsvereinsvorstand.

Die Leitung des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, 3 Beisitzern und 2 Revisoren.

Der Ortsvereinsvorstand ist verpflichtet, für die Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Körperschaften in der Parteiorganisation zu sorgen sowie alle Aufgaben zu erledigen, die im Interesse der Partei und des Ortsvereins liegen.

§ 26.

Wahldauer der Organisationsleitungen.

Die Wahldauer des Parteivorstandes und Parteiausschusses, der Bezirksvorstände und erweiterten Bezirksvorstände, der Unterbezirksvorstände sowie erweiterten Unterbezirksvorstände und des Ortsvereinsvorstandes beträgt in der Regel ein Jahr.

§ 27.

Kassengeschäfte.

Die Ortsvereinskassierer haben für pünktliche und gewissenhafte Kassierung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Geschäfts-



cher in Ordnung zu halten und nach Schluß eines jeden Quartals, aber nicht später als eine Woche nach Quartalschluß, eine Abrechnung an den Unterbezirkskassierer einzusenden. Diese Abrechnungen müssen vom Vorsitzenden und den Revisoren unterschrieben sein.

Dem Ortsverein verbleiben von den vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen 15 Prozent.

§ 28.

Die Unterbezirkskassierer.

Der Unterbezirkskassierer regelt den Verkehr mit den Kassierern der Ortsvereine seines Unterbezirks und mit dem Kassierer des Bezirksverbandes. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Abrechnungen seiner Ortsvereine mindestens eine Woche nach Quartalschluß bei ihm eingehen und die eingelaufenen Gelder spätestens 14 Tage nach Quartalschluß an den Kassierer des Bezirksverbandes eingeschickt werden. Die Abrechnungen der Unterbezirkskassierer sind vom Vorsitzenden und den Revisoren zu unterschreiben.

§ 29.

Der Bezirkskassierer.

Der Bezirkskassierer regelt die Kassengeschäfte mit seinen Unterbezirken und dem Parteivorstand. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterbezirkskassierer fristgemäß die Abrechnungen bei ihm einreichen und daß spätestens 21 Tage nach Quartalschluß die Abrechnung an den Parteivorstandskassierer erfolgt.

Dem Bezirk verbleiben zur Bestreitung seiner Geschäfte 35 Prozent der vereinnahmten Parteibeiträge. Die an den Parteikassierer eingesandten Abrechnungen müssen von den Vorsitzenden und Revisoren unterschrieben sein.

§ 30.

Der Kassierer des Parteivorstandes.

Der Parteivorstandskassierer regelt den Verkehr mit den Bezirksverbänden und führt die Kassengeschäfte des Parteivorstandes. Er hat dafür zu sorgen, daß die Kassengeschäfte der gesamten Parteiorganisationen in Ordnung gehalten und die Abrechnungstermine durch die Bezirke pünktlich eingehalten werden.

Der Parteivorstandskassierer hat dem Parteitag einen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Mindestens in jedem halben Jahr muß durch die Revisoren eine Kassenrevision stattfinden. Die Revisoren haben den dem Parteitag vorzulegenden Kassenbericht zu unterschreiben.

§ 31.

Faktionen.

Vor allen wichtigen Entscheidungen im Reichstag und in den Landtagen, vornehmlich bei Parlamentsauflösungen, Regierungs-Neu- oder -Umbildungen ist der Parteivorstand und der betreffende Landesarbeitsausschuß zu hören. Die endgültige Entscheidung wird jeweils von den Faktionen getroffen.

In ähnlicher Weise wirken die entsprechenden Parteiinstanzen auch bei wichtigen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen mit.

§ 32.

Ausschluß.

Zur Alten Sozialdemokratischen Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht oder gemacht hat. Auch kann der Ausschluß erfolgen, wenn das Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse seiner Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt.

Der Ausschluß wird von einem Ortsverein beantragt. Die Zustimmung des Beschlusses erfolgt durch den Bezirksvorstand. Bei besonderen Fällen kann der Ausschluß eines Mitgliedes auch ohne Antrag mit sofortiger Wirkung durch den Parteivorstand erfolgen. Solange über die Aufnahme eines Mitgliedes nicht endgültig entschieden ist, kann der Ausschluß durch eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins erfolgen.

Im übrigen entscheidet über die Zugehörigkeit zur Partei der Vorstand der zuständigen Bezirksorganisation.

Mit dem Ausschluß verliert der Betroffene alle Rechte und Funktionen der Partei. Der Beschluß des Parteivorstandes ist innerhalb 8 Tagen dem Ausgeschlossenen und der Bezirksleitung mitzuteilen. Der Parteitag kann auf Antrag des Ausgeschlossenen diesen Beschluß aufheben.

§ 33.

Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bezirksorganisation kann der Ausgeschlossene innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Parteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Den Vorsitzenden ernannt der Parteivorstand. Der Angeschuldigte und die antragstellende Organisation stellen von sich aus je 2 Beisitzer, die im Bezirksverband ihren Wohnsitz haben müssen. Unterläßt es der Angeschuldigte, innerhalb 4 Wochen Schiedsrichter zu ernennen, so erlangt der Beschluß des Bezirksvorstandes seine Rechtsgültigkeit.

keit. Erscheint der Angeschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, so haben die Instanzen das Recht, in Abwesenheit des Angeklagten zu beschließen.

Handelt es sich in einer Sache um mehrere Angeschuldigte aus einer Organisation, so hat der Parteivorstand das Recht, die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Bezirksvorstand und dem Angeschuldigten die Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung muß mindestens 4 Wochen nach Zustellung des Urteils dem Parteivorstand eingereicht sein.

Der von einem Ortsverein gestellte Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes aus der Partei muß spätestens innerhalb 4 Wochen durch den Bezirksvorstand erledigt werden.

Die gleiche Dauer gilt für den Parteivorstand bei Anrufung eines Schiedsgerichts.

In der Zeit zwischen dem Antrag eines Ortsvereins auf Ausschluß eines Mitgliedes bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des vom Ausschluß bedrohten oder betroffenen Mitgliedes.

Hat das Schiedsgericht dem Ausschlußantrag des Bezirksvorstandes nicht stattgegeben, so tritt das betreffende Parteimitglied auch dann in seine alten Rechte und Pflichten ein, wenn von dem Bezirksvorstand Einspruch gegen das Schiedsurteil beim Parteitag erhoben wird.

§ 34.

Zeitweiser Ausschluß.

Alle Instanzen sind berechtigt, sofern nicht dauernder Ausschluß aus der Partei in Frage kommt, auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern zu erkennen und Rügen zu erteilen.

Auch gegen diese Entscheidungen steht den Beteiligten das Recht der Berufung zu.

§ 35.

Untersuchungskommission.

Die Organisationen haben das Recht, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen. Gegen die Entscheidungen steht den Beteiligten das Recht der Anrufung eines Schiedsgerichts beim Parteivorstand zu.

§ 36.

Erlöschen der Mitgliederrechte.

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand sowie einzelne Parteigenossen aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 37.

Wiederaufnahme.

Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirksorganisation des Wohnorts des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

§ 38.

Abänderung der Statuten.

Änderungen an dem Statut der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden. Ebenso können Landes-, Bezirks- und Unterbezirkssatzungen nur durch die entsprechenden Parteitage geändert werden. Änderungsbeschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie die Fristen einhalten, die für die sonstigen Anträge an den Parteitag vorgesehen und rechtzeitig veröffentlicht worden sind. Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf dem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.